

ERSTKLASSIGE FORTBILDUNG  
FÜR TIERÄRZTE UND TFA/TFA  
2019 IM 21. JAHR!

30. 11. – 1. 12. 2019  
KONGRESSHAUS BADEN-BADEN

SCHWERPUNKT-THEMA:  
WEICHTEIL-CHIRURGIE

NR. 2  
gültig ab  
2019



AUSSTELLERINFORMATIONEN | 2019

# PETVET ALLGEMEINE ANGABEN

## PETVET-KONZEPT

Die **PETVET** bietet seit 21 Jahren ein im süddeutschen Raum einmaliges und erfolgreiches Veranstaltungskonzept:

Erstklassige Fortbildung mit praxisrelevante Vorträge zu einem thematischen Schwerpunkt (2019: Weichteilchirurgie).

Drei parallel stattfindende Vortragsprogramme adressieren Kleintier-Praktiker und Pferde-Praktiker sowie TFA/TAH. Tierärzte können mit dem Kleintierprogramm 11 AtF Stunden bzw. mit dem Pferdeprogramm 6 AtF Stunden erwerben. Auch die TFA/TAH erhalten entsprechende Fortbildungspunkte.

## PETVET-Standort: Baden-Baden

In den letzten zwei Jahrzehnten ist die **PETVET** kontinuierlich gewachsen und konnte zunehmend mehr Teilnehmer und Industriepartner für ihr überzeugendes Konzept der Tierärzte-Fortbildung begeistern. Mit dem Umzug 2018 an den neuen Standort, dem Kongresshaus Baden-Baden, wurde dazu passend in eine hervorragende Infrastruktur für den Kongress und die begleitende Industrieausstellung investiert.

Darüber hinaus bietet Baden-Baden den Teilnehmern der **PETVET** im Advent einen der schönsten Weihnachtsmärkte Deutschlands, eine heimelige Atmosphäre und ein breites Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten in jeder Preislage.

## PETVET ORGANISATIONS-TEAM

- » Dr. Andrea Amberg-Alraun, Villingen-Schwenningen
- » Dr. Thomas Buyle, Kernen im Remstal
- » Dr. Edgar von Cramm, Freiburg i.Br.
- » Dr. Mechthilde Einwald-Ernst, Stuttgart
- » Dr. Heinz Eisenmann, Gaildorf
- » Gesine Hesse, Forchheim
- » Dr. Wito Last, Münsingen
- » Dr. Dirk Mahler, Pforzheim
- » Dr. Thomas Steidl, Tübingen
- » Dr. Peter Witzmann, Leinfelden-Echterdingen

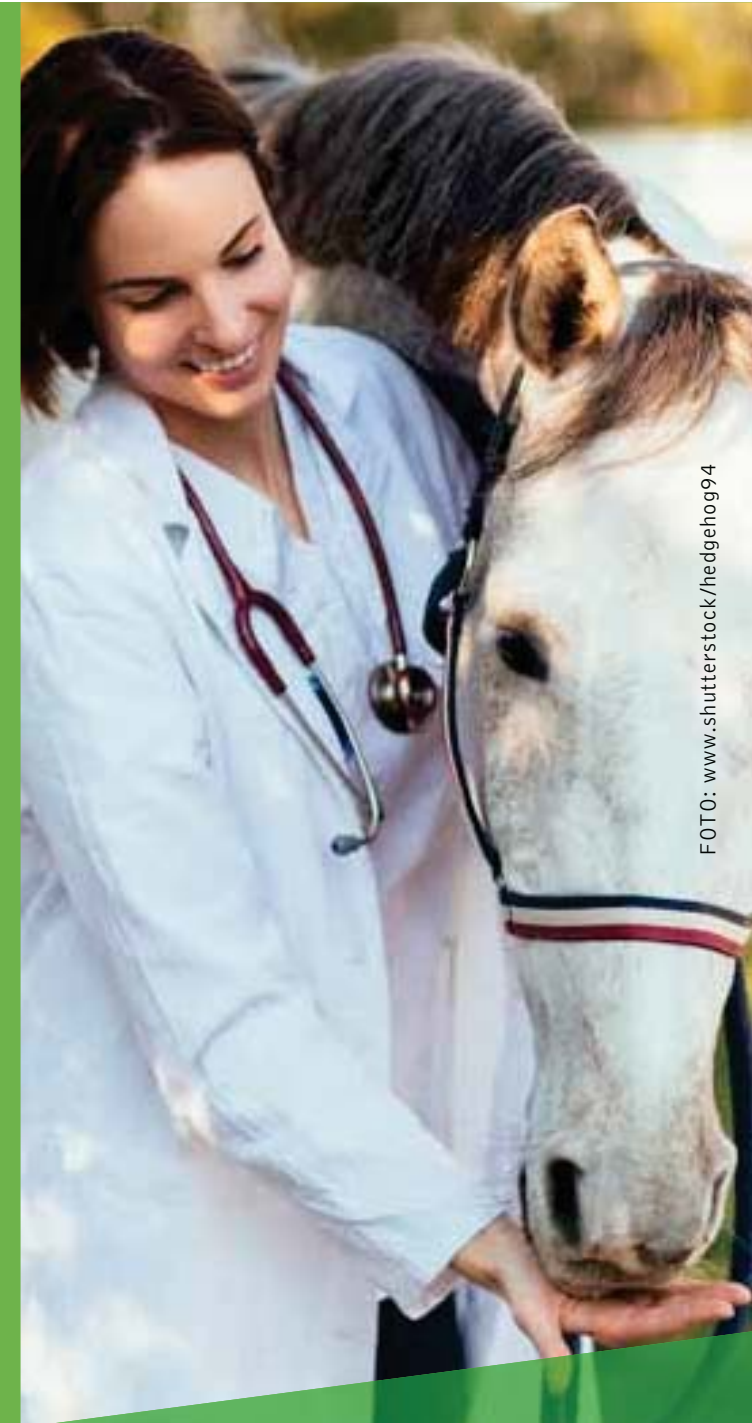


FOTO: www.shutterstock/hedgehog94

# PETVET ALLGEMEINES

## VERANSTALTER:

Terra-Verlag GmbH

**PETVET**

Neuhauser Straße 21

78464 Konstanz

Geschäftsführer: Dr. Dirk Heizmann

Tel.: 0 75 31 / 81 22-0

Fax: 0 75 31 / 81 22-99

petvet@terra-verlag.de

www.pet-vet.de

## BETREUUNG REFERENTEN:

Petra Hassler-Mattes

Terra-Verlag GmbH

Neuhauser Straße 21

78464 Konstanz

Tel.: 0 75 31 / 81 22-22

Fax: 0 75 31 / 81 22-99

petra.hassler@terra-verlag.de

## VERMARKTUNG:

Mollmedia

Andreas Moll

Alteburger Straße 18

50678 Köln

Tel.: 02 21 / 30 49 887

Mobil: 01 71 / 362 39 90

moll@mollmedia.de

## VERANSTALTUNGSORT:

Kongresshaus Baden-Baden

Augustaplatz 10

76530 Baden-Baden

www.kongresshaus.de

## ÖFFNUNGSZEITEN VERANSTALTUNG:

» Samstag 30. November 2019,  
8.00 bis 17.00 Uhr

» Sonntag 1. Dezember 2019,  
8.00 bis 17.00 Uhr (vorl. Angaben).



Foto: www.fotolia.de/Syda Productions

# PETVET BESUCHS-STATISTIK 2018

## GROSSARTIGER AUFTAKT IN BADEN-BADEN

Über 55 Aussteller präsentierten bei der 20. **PETVET** 2018 ein breites Spektrum an relevanten Produkten und Dienstleistungen, von Pharmazeutika über Medizinaltechnik bis zu Versicherungen. Insgesamt besuchten die drei Vortragsstränge gut 700 Tierärzten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die TFA/TAH-Vorträge besuchten knapp 300 Teilnehmerinnen.

<b>Tierärzte, reguläre Teilnahmen<sup>1)</sup></b>	<b>714</b>		<b>1.273 Besuche<sup>2)</sup></b>
Inhaber	417	58%	
Angestellte	284	40%	
Studenten	13	2%	
<b>TFA/TAH</b>	<b>298</b>		<b>458 Besuche<sup>2)</sup></b>
reguläre Teilnahmen <sup>1)</sup>	294		
spezielle Teilnahmen <sup>3)</sup>	4		
<b>Tierärzte, spezielle Teilnahmen<sup>3)</sup></b>	<b>101</b>		<b>194 Besuche<sup>2)</sup></b>
Angestellte TÄ Aussteller	61		
Referenten TÄ	21		
Orga-Team TÄ	10		
Ehrengäste, Moderatoren TÄ	9		
<b>Tierärztliche Fachpersonen, total</b>	<b>1.113</b>		<b>1.925 Besuche<sup>2)</sup></b>

1) Teilnehmer, die die volle Teilnahmegebühr gemäss Preisliste bezahlt haben

2) Teilnehmer, die beide Tage besucht haben werden doppelt gezählt

3) Preisreduzierte oder kostenlose Teilnahmen



<b>Tierärzte, reguläre Teilnahmen:</b>	<b>714</b>	
<b>Regionale Herkunft</b>		
Baden-Württemberg	308	43%
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	195	27%
Bayern	95	13%
NRW	57	8%
restl. Bundesländer	27	4%
Österreich	13	2%
Schweiz	19	3%

<b>Tierärzte, reguläre Teilnahmen:</b>	<b>714</b>
<b>Interessengebiete</b>	
Pferd Sa	57
Pferd Sa und Kleintier So	27
Kleintiere	630

<b>Tierärzte, reguläre Teilnahmen:</b>	
<b>Mehrjahresvergleich</b>	
Anteil der TÄ, die noch nie auf der <b>PETVET</b> waren	46%
Anteil der TÄ, die schon min. einmal auf der <b>PETVET</b> waren	54%



Foto: [www.fotolia.de/kurhan](http://www.fotolia.de/kurhan)

# PETVET ANMELDUNG & ZULASSUNG

Den Wünschen nach Standform und Größe wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zahlungsfrist gemäß Rechnung rein netto (alle Rechnungen spätestens zahlbar bis 15. November 2019). Von der Abgabe der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf Teilnahme abgeleitet werden. Die Zulassung, einschließlich Standgröße, Abmessungen und Platzierung, erfolgt separat und gilt nur bei fristgemäßer Zahlung. Es gelten die Hausordnung, die Richtlinien für Aussteller und die Richtlinien für Kongresshaus-Vorplatz des Kongresshauses Baden-Baden. Einsehbar und auch als Download verfügbar unter [www.kongresshaus.de/service/downloads/](http://www.kongresshaus.de/service/downloads/)

Ein Stand-Catering für Kongressteilnehmer (Essen, Trinken etc.) ist möglich muss aber im Vorfeld mit der Kongresshaus Gastronomie zwingend abgestimmt werden. Diese hat grundsätzlich ein Monopol für Bewirtungen im Kongresshaus.

## STANDAUFPLANUNG:

Die erste Standaufplanung erfolgt Ende Juni. Die finale Standaufplanung erfolgt Mitte November. Die Aufzeichnung der Standplätze im Kongresshaus erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus.

## AUF- UND ABBAU:

Der Standaufbau erfolgt Freitag, 29. 11. 2019 von 9.00 bis 22.00 Uhr. Transportfahrzeuge können den Vorplatz des Kongresshauses zum Be- und Entladen, welches zügig erfolgen muss, befahren. Danach kann am Freitag auf dem nahegelegenen Gauß-Platz kostenfrei geparkt werden.

Der Standabbau findet am Sonntag, 1. Dezember 2019 von Veranstaltungsschluß bis 22.00 Uhr statt.

## NEBENLEISTUNGEN

(Standbau, Elektrizität, Catering):

Diese Leistungen müssen direkt über die zugelassenen Dienstleister des Kongresshauses Baden-Baden gebucht werden. Siehe bitte: [www.kongresshaus.de/service/downloads/](http://www.kongresshaus.de/service/downloads/)



# PETVET-BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR INDUSTRIE

**SPONSORING:** Die **PETVET** bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten des Sponsorings an. Von klein bis groß... zielgerichtetes Sponsoring der Veranstaltung ist in verschiedenen Bereichen und Größenordnungen möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Sponsoring-Angebot grundsätzlich nur Firmen, welche an der Industrieausstellung teilnehmen, zur Verfügung steht.

Bitte sprechen Sie uns auf die Möglichkeiten dazu an.

**SEMINARE:** Eigene Seminare für z. B. zur Kundenbindung, zur Neukundenansprache oder aber auch zur Mitarbeiter-Schulung sind im Rahmen der **PETVET** möglich. Entsprechende Räumlichkeiten mit ausreichend Platz sowie modernster Präsentationstechnik stehen dafür stundenweise zur Verfügung. Insbesondere der Auftag am Freitag bietet sich an. Bitte sprechen Sie uns auf die Möglichkeiten dazu an.

## AUSSTELLER AUF DER INDUSTRIE-AUSSTELLUNG AN BEIDEN VORTRAGSTAGEN:

### Reihenstand (eine Seite offen)

- » Preis regulär je m<sup>2</sup> € 219,-
- » Frühbucher-Preis € 179,- bis 31. Mai 2019
- » Mindestbeteiligung 6 m<sup>2</sup>

### Eckstand (zwei Seiten offen)

- » Preis regulär je m<sup>2</sup> € 249,-
- » Frühbucher-Preis € 209,- bis 31. Mai 2019
- » Mindestbeteiligung 12 m<sup>2</sup>

### Kopfstand (drei Seiten offen)

- » Preis regulär je m<sup>2</sup> € 279,-
- » Frühbucher-Preis € 239,- bis 31. Mai 2019
- » Mindestbeteiligung 20 m<sup>2</sup>

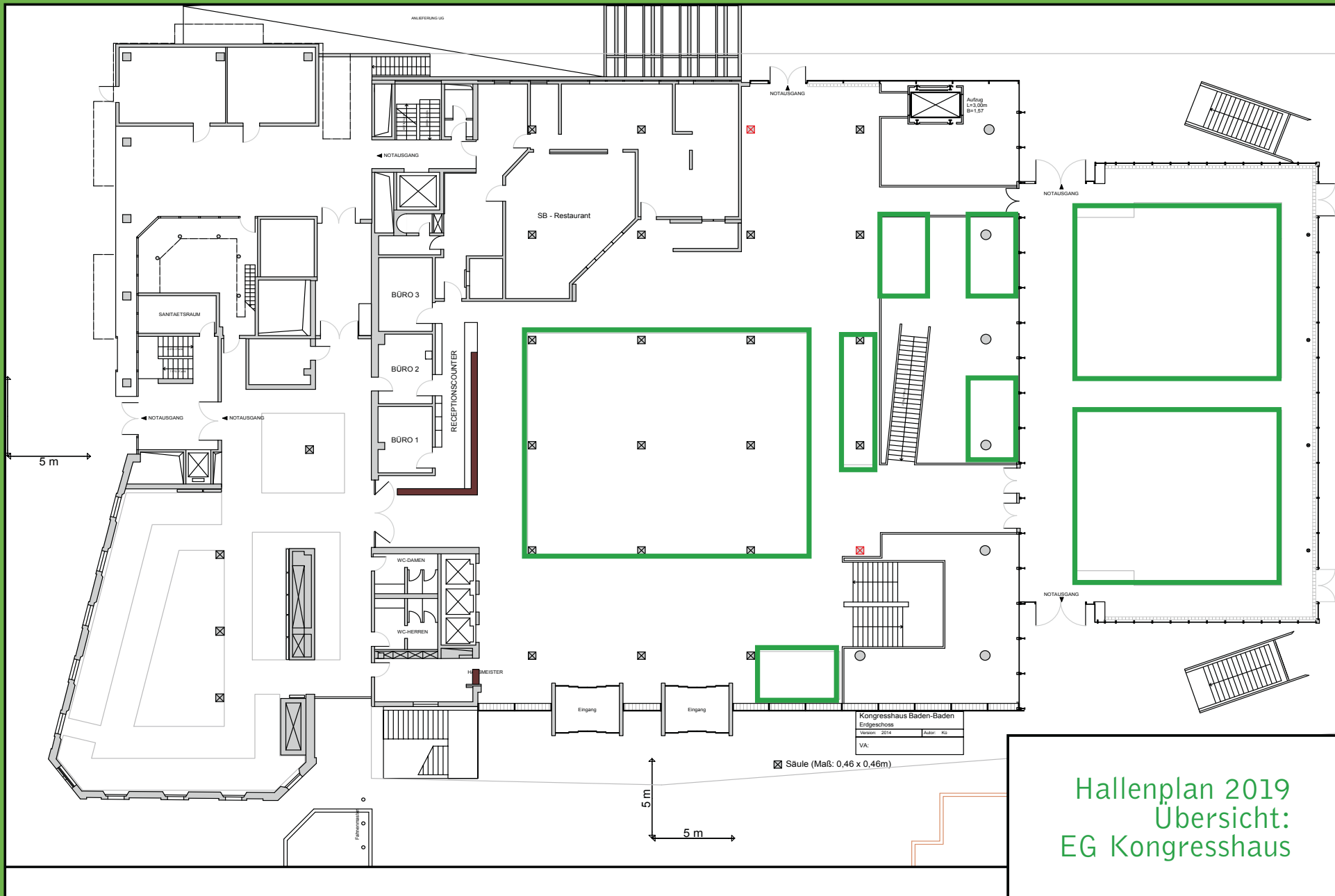
#### Preise und Zahlungskonditionen:

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zahlungsfrist gemäß Rechnung rein netto (alle Rechnungen spätestens zahlbar bis 15. November 2019)



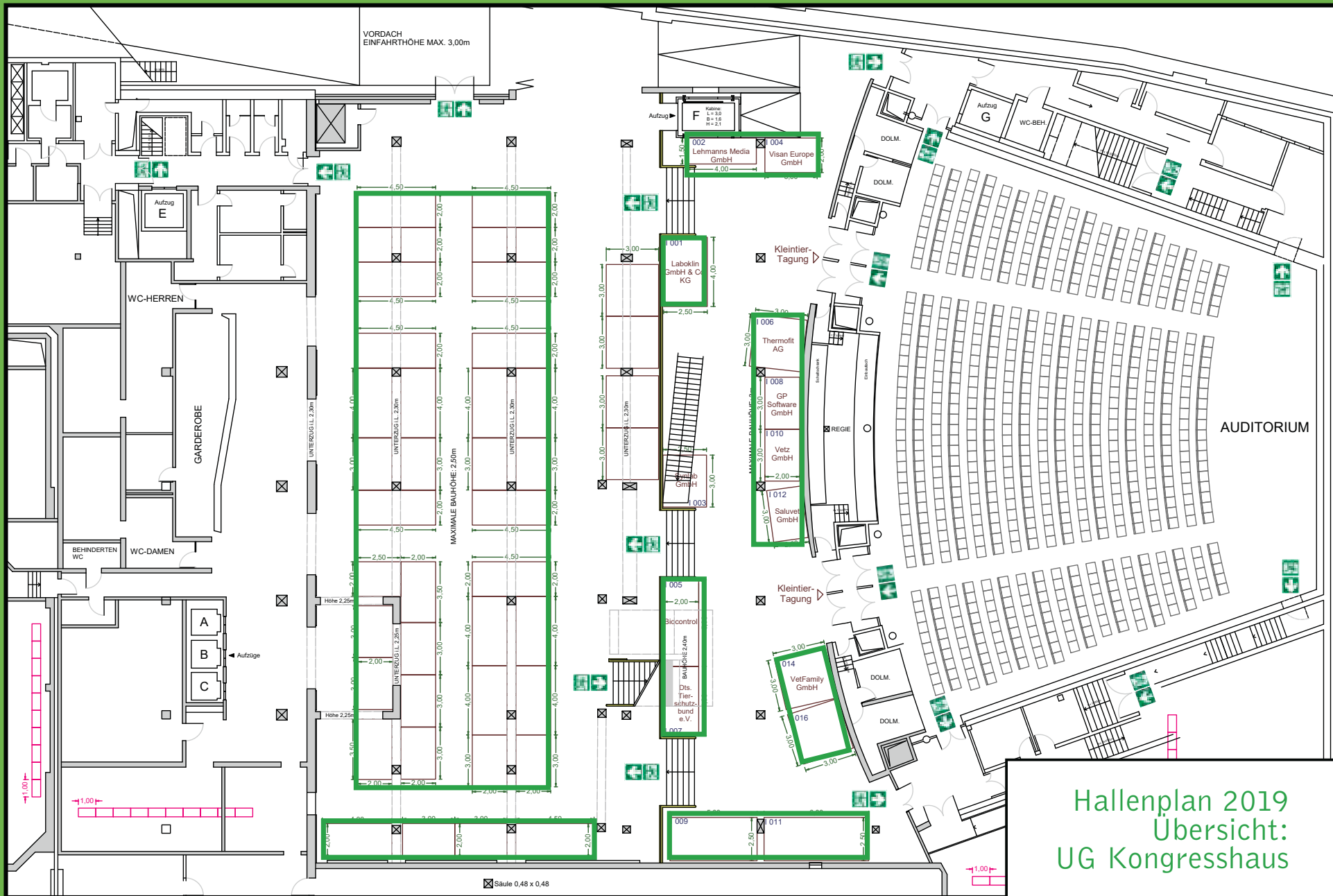
Foto: [www.fotolia.de/Milles\\_Studio](http://www.fotolia.de/Milles_Studio)

# PETVET-AUSSTELLUNGSFLÄCHE 2019



Hallenplan 2019  
Übersicht:  
EG Kongresshaus





Hallenplan 2019  
Übersicht:  
UG Kongresshaus

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## 1 // VERANSTALTER

Terra-Verlag GmbH  
Geschäftsführer: Dr. Dirk Heizmann  
Neuhauser Straße 21 | 78464 Konstanz  
Tel.: 0 75 31 / 81 22-0 | Fax: 0 75 31 / 81 22-99  
petvet@terra-verlag.de | www.pet-vet.de  
(Im Text Veranstalter oder **PETVET** genannt)

Ansprechpartner für Aussteller: Mollmedia  
Andreas Moll | Alteburger Straße 18 | 50678 Köln  
Tel.: 02 21 / 30 49 887 | Mobil: 01 71 / 362 39 90 | moll@mollmedia.de

## 2 // VERANSTALTUNGSORT

Die genaue Anschrift und Lieferadresse des Veranstaltungsortes findet sich in den Ausstellerunterlagen.

Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter von einem Dritten für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ausstellungsbedingungen des Dritten werden ausdrücklich in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einbezogen. In den Ausstellungsunterlagen findet sich ein Verweis auf den Ort, an dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerufen werden können.

## 3 // DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Angaben über Aufbauzeiten, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten und Abbauezeiten finden sich in den Ausstellerunterlagen.

## 4 // MIETPREISE

Die Preise für Messemieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular bzw. den Ausstellerunterlagen und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Anmeldeformular bzw. den Ausstellerunterlagen.  
Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

## 5 // ANMELDUNG

Der Anmeldetermin ergibt sich aus dem Anmeldeformular bzw. den Ausstellerunterlagen. Nach Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung. In jedem Fall ist der Meldeschlusstermin 3 Monate vor dem ersten Tag der Veranstaltung.

Für die Anmeldung ist ausschließlich das Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden.

Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die

Teilnahmebedingungen, die gültige Preisliste sowie sämtliche im Anmeldeformular bzw. in den Ausstellerunterlagen genannten Bedingungen an. Ausserdem erkennt er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ausstellungsbedingungen des Besitzers der Veranstaltungsräumlichkeiten an. Diese können in ihrer jeweils aktuellen Version unter <http://www.kongresshaus.de/service/downloads/> heruntergeladen werden können.

## 6 // ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Veranstalter erstellt mit oder nach der Zulassung eine Rechnung über Standmiete sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig ist, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 7 // MITAUSSTELLER UND GEMEINSCHAFTSSTÄNDE

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellergeld an den Veranstalter zu zahlen. Schuldner des Mitausstellergelds bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung des Veranstalters berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist.

## 8 // RÜCKTRITT UND NICHT-TEILNAHME

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenfrei möglich. Nach der Zulassung gelten folgende Annullierungsfristen und Stornogebühren:

- » bis 3 Monate vor der Veranstaltung 50%
- » bis 2 Monate vor der Veranstaltung 80%

» danach 100%

Die Stornogebühren beziehen sich auf die Standmiete und alle eventuell über den Veranstalter gebuchten zusätzlichen Leistungen (z.B. Nebenleistungen).

## 9 // AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG

Produkte oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich. Produkte und Exponate mit leicht entzündlichem Inhalt sind auf der Standfläche nur in dem vom Veranstalter genehmigten Umfang erlaubt. Der Vertrieb darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur für die Güter und Leistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Der direkte bare Verkauf ist nicht zulässig. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) einzuhalten. Die Bekanntmachung von Preisen auf Außenwänden, Aufstellern und Gängen ist nicht statthaft.

## 10 // AUSSTELLERAUSWEISE

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

## 11 // HALLENPLAN, ZUSATZLEISTUNGEN, ELEKTRONISCHE MEDIEN

Der Veranstalter gibt den Hallenplan heraus.  
Der Veranstalter erbringt die folgenden Zusatzleistungen:  
Die Überlassung von Eintrittsausweisen einschließlich Eintrittskarten, die Überlassung von Garderoben einschließlich Garderobenpersonal auf dem Veranstaltungsgelände, die Gestellung von Hostessen im Empfangsbereich, das Besuchermarketing, insbesondere durch Hinweisschilder, Fahnen und Transparente auf dem Messegelände, die Gestellung von Verkehrsposten, Sanitäter, Sicherheitspersonal. Weiterhin übernimmt der Veranstalter die Werbung für die Veranstaltung, insbesondere durch Newsletter, die Werbung in den Printmedien und die Pressearbeit vor und nach der Messe.  
Der Veranstalter kann alle Aussteller im gedruckten Tagungsband der an alle Teilnehmer verteilt wird und ggf. auch online veröffentlichten, auch in Form einer Datenbank. Aussteller haben die Möglichkeit im Tagungsband Werbeanzeigen zu buchen. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Im Auftrag des Veranstalters werden während der Veranstaltung Bilder und Videosequenzen aufgenommen. Alle Rechte an diesen Aufnahmen liegen allein beim Veranstalter.

## 12 // WERBUNG AUF DEM MESSEGELÄNDE, MUSIK

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der

Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bestimmte vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig. Die Spezialvorschriften für Werbung in den jeweiligen ausgestellten Produktgruppen sind zu berücksichtigen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zuschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht über-tönen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA, gegen eine Gebühr, erforderlich. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes sind zu beachten.

### 13 // AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutpflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandkommen aus.

Der Haftungsausschluss erfährt auch durch eventuelle Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters oder des Besitzers der Veranstaltungsfläche keine Einschränkung.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung der Veranstaltung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messe-teilnahme empfohlen.

### 14 // HAFTPFLICHT UND VERSICHERUNG

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für seine gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden. Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

### 15 // GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Schutz auf Messen oder Veranstaltungen besteht nicht. Andererseits besteht aber auch keine Freistellung von den deutschen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen den Veranstalter den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

### 16 // BETRIEB DER MESSESTÄNDE

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden, insbesondere außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten. Beim Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

### 17 // AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden vom Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Ausstellerunterlagen mitgeteilt. Der Veranstalter behält sich vor, notwendige Weisungen zu erteilen (z.B. Verlegung von Bodenbelägen; Aufstellung von Standbegrenzungswänden, etc.).

Um den Besuchern einen guten optischen Gesamteindruck bieten zu können, ist jeder Aussteller dazu verpflichtet, auf seiner gesamten Standfläche einen Bodenbelag auszulegen. Ferner sind Standbegrenzungswände zu Nachbarständen zu errichten.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich.

### 18 // TECHNISCHE LEISTUNGEN, TECHNISCHE RICHTLINIEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter.

Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten der jeweiligen Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet. Der Veranstalter erhebt angemessene Vorschüsse. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Besitzer der Veranstaltungsfläche durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die auf Anforderung zu benennen sind. Der Besitzer der Veranstaltungsfläche ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

### 19 // ENTSORGUNG, REINIGUNG

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung bei der Veranstaltung wird der Aussteller in den Ausstellerunterlagen informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

### 20 // BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsfläche während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauperioden besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau-tag und endet am letzten Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht ein-

geschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch eine vom Veranstalter benannte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

### 21 // HAUSRECHT

Der Veranstalter und der Besitzer des Veranstaltungsortes üben im gesamten Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauperiode der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und der Besitzer des Veranstaltungsortes sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet. Das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

### 22 // VORBEHALTE

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusa-gen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie über-haupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kos-tenersatz in Anspruch genommen werden.

Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Veranstalter den Aussteller für die Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausge-schlossen.

### 23 // DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und wei-teren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden im automati-sierten Verfahren gespeichert. Die Aussteller- und Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- » zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
  - » zur Information vor und nach der Veranstaltung
  - » weiteren veranstaltungsbezogenen Zwecken
- Unsere Datenschutzerklärung findet sich unter <https://www.terra-verlag.de/cms/datenschutz/>.

### 24 // SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Konstanz oder der Gerichtsstand ist nach Wahl des Veranstalters der Sitz des Ausstellers. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

NR. 2  
gültig ab  
2019



FOTO: www.shutterstock/New Africa

**VERANSTALTER:** TERRA-VERLAG GMBH | NEUHAUSER STRASSE 21 | 78464 KONSTANZ  
TEL.: 0 75 31 / 81 22-0 | FAX: 0 75 31 / 81 22-99 | WWW.TERRA-VERLAG.DE

**VERMARKTUNG:** MOLLMEDIA | ANDREAS MOLL | ALTEBURGER STRASSE 18 | 50678 KÖLN  
TEL.: 02 21 / 30 49 887 | MOBIL: 01 71 / 362 39 90 | MAIL: MOLL@MOLLMEDIA.DE